

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 793/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Zwi A [REDACTED] (früher Horst G [REDACTED]),
R [REDACTED] str. 22, T [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G E R I C H T

Auf die Beschwerde, die nicht begründet worden ist, hat der Senat das Berufungs Urteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) hat sich nicht ergeben.

Mai

Portmann